

# Nach Magenoperation: Arzt zahlt Patient 5000 Euro

## Verhandlung wegen Schmerzensgeldklage endet mit Vergleich

**KLU OSNABRÜCK.** Mit einem Vergleich endete jetzt vor der 2. Zivilkammer am Landgericht Osnabrück ein Streit zwischen einem Arzt und einem seiner Patienten. Ein 53-jähriger Mann hatte Schmerzensgeldansprüche gegen den Mediziner aus dem Landkreis Osnabrück geltend gemacht, weil der ihn über mögliche Folgen einer Magenoperation nicht ausreichend aufgeklärt haben soll.

Im Jahr 2003 hatte sich der heute 53-Jährige in einem Krankenhaus im Osnabrücker Land am Magen operieren lassen. Bei der sogenannten laparoskopischen Fundoplicatio wird eine Manschette um den Mageneingang gelegt, was den Rückfluss von Mageninhalt in die Speiseröhre verhindern soll.

Der Kläger behauptet, seit der Operation unter „explosionsartigen Durchfällen“ zu leiden, er könne seinen Stuhlgang nicht mehr kontrollieren. Diese Beschwerden seien auf eine Verletzung des Vagusnervs zurückzu-

führen. Über dieses Operationsrisiko mit den damit verbundenen Folgen wie explosionsartigen Durchfällen, Blähungen und Bauchschmerzen sei er durch die behandelnden Ärzte nicht aufgeklärt worden, so der Vorwurf. Von einem möglichen Zusammenhang zwischen seinen Beschwerden und der Operation habe er vielmehr erst durch einen im Jahre 2008 erschienenen Zeitungsartikel erfahren.

Doch gleich zu Beginn des Verfahrens ließ der Vorsitzende Richter eine gewisse Skepsis der Kammer in Bezug auf einen Zusammenhang zwischen Operation und den Durchfällen des Klägers durchblicken: „Wir haben ganz erhebliche Zweifel, dass hier eine Kausalität ohne Weiteres offen zutage liegt.“

So gehe aus den Akten hervor, dass es dem 53-jährigen Patienten gut gegangen sei, nachdem er das Krankenhaus verlassen habe. Im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Lebensversi-

cherung deutlich nach der Operation habe die Hausärztin des Mannes einen Arztbrief geschrieben. Auch dort seien keinerlei Darmprobleme erwähnt worden.

„Es kann Zufall sein, es kann aber auch ein Zusammenhang mit der Operation bestehen“, meinte der Richter mit Blick auf die Beschwerden des Mannes. Um dies aufzuklären, müssten Zeugen gehört und auch Gutachten erstellt werden, „doch aus pragmatischen Gründen, dass die Prozesskosten den Streitwert überschreiten, macht es Sinn, einen Vergleich zu schließen“.

Auch die beiden Streitparteien hatten sich bereits im Vorfeld auf einen Vergleich geeinigt und stimmten dem Vorschlag des Gerichts zu, dass der beklagte Mediziner an den 53-Jährigen 5000 Euro „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ zahlt und damit alle materiellen und immateriellen Ansprüche abgegolten sind. Als Schmerzensgeld kann man die Zahlung also nicht bezeichnen.